

Anlage zum Antrag vom

Antragsteller

ERKLÄRUNG DES BERATERS

1. ANGABEN DES BERATERS

Firma lt. Handelsregister bzw. Unternehmensbezeichnung

Name, Vorname des Beraters

Straße, Hausnummer

Vorwahl/Rufnummer

PLZ

Ort

ggf. Ortsteil

2. DEFINITION EINES UNTERNEHMENS IN SCHWIERIGKEITEN

Grundlage für die Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ sind die Leitlinien für staatliche Beihilfen für Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C249 vom 31.07.2014, S. 1) bzw. Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1.)

Als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gilt, insbesondere ein Unternehmen, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung¹ mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals² infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen ist. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht;
- bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften³, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel in Folge aufgelaufener Verluste verlorengegangen sind;
- das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt;
- das Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten hat und der Kredit noch nicht zurückgezahlt wurde oder die Garantie noch nicht erloschen ist beziehungsweise das Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und immer noch einem Umstrukturierungsplan unterliegt;

Für Unternehmen, welche nicht die Kriterien eines kleinen und mittleren Unternehmens erfüllen (Nicht-KMU) oder in Fällen, bei welchen der Status eines KMU nicht ermittelt wird, gilt zusätzlich:

- in den letzten beiden Jahren
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 betrug und
 - das anhand des EBITDA (earnings before interest, taxes, depreciation and amortization) berechnete Zinsdeckungsverhältnis unter 1,0 lag;

KMU, welche noch keine drei Jahre bestehen, sind nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien zu qualifizieren, es sei denn die Voraussetzungen gemäß der Buchstaben c) und d) sind erfüllt.

3. ERKLÄRUNGEN DES BERATERS

Ich/Wir erkläre(n):

- Mein/Unser Unternehmen ist kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der o.g. Leitlinien für staatliche Beihilfen für Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.
- Ich/Wir habe(n) kein eigenes Verkaufs- oder nachfolgendes Auftragsinteresse außerhalb des Beratungsbereichs.
- Das beratene Unternehmen, die Beraterin bzw. der Berater und die Bewilligungsstelle sind weder gesellschaftsrechtlich noch personell miteinander verbunden.
- Das Angebot erfolgt(e) zu marktüblichen Konditionen.
- Mir/Uns ist bekannt, dass die Erklärungen unter Ziffer 3.a), 3.b), 3.c) sowie 3.d) dieses Formulars subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

UNTERSCHRIFT DES BERATERS

Ort, Datum

Unterschrift (Stempel, sofern relevant)

Name des Unterzeichnenden (Druckbuchstaben)

¹ Dies betrifft insbesondere die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates genannten Arten von Unternehmen.

² umfasst gegebenenfalls alle Agios

³ Dies betrifft insbesondere die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.